Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zittau GmbH zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2396)

Stand: 10/2022

1. Gasbeschaffenheit (zu § 2 GasGVV)

Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt. Derzeit entspricht das gelieferte Erdgas dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem - unter Berücksichtigung der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten - durchschnittlichen Brennwert von HS,n = 11,2 kWh/m³. Die Nutzenergie einer kWh/Gas ist betragsmäßig geringer als die entsprechende Nutzenergie einer kWh/Strom; das korrekte Verhältnis ist von verschiedenen Parametern (u. a. dem eingesetzten Gasverbrauchsgerät) abhängig.

2. Abrechnung, Abschlagszahlung, Zahlungsweise (zu §§ 12, 13, 16 GasGVV)

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich abgerechnet. Ein Abrechnungsjahr umfasst 365 Tage, davon abweichende Abrechnungszeiträume werden zeitanteilig (nach Tagen) berechnet. Die Stadtwerke Zittau GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Die Umrechnung der in Kubikmeter gemessenen Verbrauchsmengen in thermische Energie von Gas (kWh) erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685.

Der Kunde kann eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wählen, die auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadtwerke Zittau GmbH erfolgt.

Die Stadtwerke Zittau GmbH erhebt auf den voraussichtlichen Betrag der Rechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge). Im Falle einer monatlichen Abrechnung erhebt die Stadtwerke Zittau GmbH keine Abschlagszahlungen.

Der Kunde ist berechtigt, die fälligen Zahlungen wahlweise durch Überweisung, Barzahlung oder mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu leisten.

3. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu §§ 17, 19 GasGVV)

Es werden berechnet für:

	netto	**brutto**
1. jede schriftliche Zahlungsaufforderung	2,00 €*	
2. jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Zittau GmbH während der üblichen Arbeitszeit • zur Unterbrechung der Versorgung • zur Wiederherstellung der Versorgung	 28,00 €* 46,50 €	 **49,76 €**
3. bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit (bis 22.00 Uhr) auf Veranlassung des Kunden	82,00 €	**87,74 €**
4. In allen übrigen Fällen zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung zahlt der Kunde den tatsächlichen Aufwand (z. B. wenn eine einfache Unterbrechung der Versorgung nicht möglich ist, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann, oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss des Kunden nicht gewährt wird).		

Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleiben unberührt. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4. Mitteilungspflichten des Kunden bei Erweiterung und Änderung (§ 7 GasGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der Stadtwerke Zittau GmbH vor Inbetriebnahme mitzuteilen, soweit sich dadurch der Gasverbrauch erheblich ändert.

5. Umsatzsteuer

Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (zeitbefristete Senkung auf 7 % vom 01.10.2022 bis 31.03.2024) hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.